

## 2. Änderung des Bebauungsplanes "Schwabniederhofen Nord II"

### Inhalt der Änderung:

Die Festsetzung im Bereich 3 wird bezüglich der Wandhöhe wie folgt ergänzt:

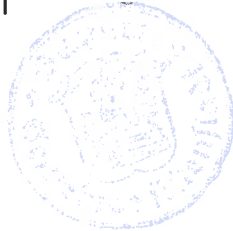
"Für das Sonderbauwerk Spänebunker auf dem Grundstück Fl.Nr. 903 wird eine maximale Wandhöhe von 7,00 m zuzüglich Zeltdach ohne Dachüberstände zugelassen."

### Begründung:

Im Bebauungsplan ist für den Bereich 3 eine maximale Wandhöhe von 5,50 m vorgeschrieben. Das o.g. Nebengebäude benötigt allerdings eine höhere Wandhöhe. Der Gemeinderat Altenstadt hat mit Beschluß vom 22.02.2000 dieser Änderung zugestimmt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Altenstadt, den 23.02.2000  
GEMEINDE ALTENSTADT

  
Thoma  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

- I. Das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) wurde durchgeführt. Einwendungen wurden nicht erhoben.
- II. Satzungsbeschluß (§ 10 Abs. 1 BauGB) durch den Gemeinderat Altenstadt am 23.02.2000
- III. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB ist diese 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes in Kraft getreten am 20. APR. 2000

Altenstadt, den 20. APR. 2000  
Verwaltungsgemeinschaft  
i.A.

  
Seelig



- I. ✓ Ausfertigung mit Bek.-Vermerk als Verfahrensabschluß-Mitteilung an Landratsamt Weilheim-Schongau Dst. Schongau -Kreisbauamt- 2-fach  
a) z. Hd. Herrn Messerschmid  
b) zum Bauantrag Lankes
- II. ✓ Zum Bauantrag Lankes BVNr. 03/2000
- III. ✓ Z.A. I/5-610-22

  
Kopie an SP. erl. ✓  
Kopie an U.P.I.S.T. erl. ✓  
20. APR. 2000  
24. MAI 2000